jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/6/16 7Ob101/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.2004

Norm

VersVG §3

Rechtssatz

Nach § 53 VersVG ist entgangener Gewinn nur dann zu ersetzen, soweit dies gesondert vereinbart worden ist. Sowohl in der "Groß-" als auch in der "Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung" kommt es darauf an, dass durch eine versicherte Gefahr ein Sachschaden an einer Sache des Betriebs eintritt, der seinerseits zu einem Unterbrechungsschaden führt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 101/04k
  Entscheidungstext OGH 16.06.2004 7 Ob 101/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119237

Dokumentnummer

JJR_20040616_OGH0002_0070OB00101_04K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at